

Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 36 (1985)

Heft: 4

Artikel: Bauherr - Denkmal - Denkmalpfleger : aus der Sicht des Denkmalpflegers

Autor: Furrer, Bernhard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-393607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BERNHARD FURRER

Bauherr – Denkmal – Denkmalpfleger

Aus der Sicht des Denkmalpflegers

Die Pflege eines Baudenkmals kann nicht von Institutionen, anonymen Gesellschaften und Amtsstellen betrieben werden. Eine Restaurierung kann nur gelingen, wenn auf seiten der Bauherrschaft wie der Denkmalpflege vielmehr Einzelpersonen (allenfalls in Delegation) die unterschiedlichen Positionen in voller Verantwortlichkeit einnehmen. Im Gespräch, das zum Zentrum immer das Baudenkmal, seine Qualitäten, seine Möglichkeiten hat, müssen Lösungen erarbeitet werden.

Wenn – wie im Titel angedeutet – zwei Personen (oder Personen-
gruppen) ihr Interesse um ein Objekt kreisen lassen, lohnt es sich,
vorerst das Objekt selber, hier das Denkmal, kurz etwas genauer ins
Auge zu fassen. Als Denkmale im hier angesprochenen Sinn kom-
men Bauten oder andere von Menschen geschaffene, nicht mobile
Gegenstände in Frage, welche Zeugnis für vergangene Zeiten able-
gen und damit andere Träger des Geschichtsbewusstseins wie Über-
lieferungen, Schrift- und Bildquellen auf besonders einprägsame
und begreifbare Art ergänzen. Als Denkmale bezeichnen wir alle
in kunstgeschichtlicher, kulturgeschichtlicher oder allgemeinge-
schichtlicher Hinsicht bedeutsame Bauten und Anlagen. Sie gehören
zum unverzichtbaren Gut jeder Gemeinschaft, ganz besonders jeder
staatlichen Gemeinschaft, jedes Volkes oder jedes Kulturkreises.
Dies heisst aber, dass die Öffentlichkeit ein besonderes Interesse an
den Denkmalen ihrer Kultur hat, und selbstverständlich auch daran,
dass sie unverfälscht und unversehrt erhalten und gepflegt werden.
Geschichte und Kultur und die Zeugnisse davon sind ein *unteilbares
Ganzes*; sie können nicht beliebig unterteilt werden, zerlegt bei-
spielsweise in wichtige aristokratische und unwichtige bürgerliche
Architektur, in erhaltenswerte Fassaden und nach Gutdünken umzu-
bauende Innenräume, in öffentlich zugängliche und deshalb zu er-
haltende sowie private, nur für einen kleinen Kreis zugängliche
Räume, die bedenkenlos ausgeräumt werden können. Der öffentli-
chen Denkmalpflege ist die Aufgabe übertragen, im Rahmen der ge-
setzlichen Vorschriften und nach Massgabe ihrer finanziellen und
personellen Möglichkeiten für ungeschmälerte Erhaltung und Pflege
der Denkmale mit all ihren Einzelheiten zu sorgen.

Für den Eigentümer eines Hauses, dem Denkmal-Charakter zu-
kommt, ist sein Gebäude vorerst *Nutzobjekt* (wir sehen von den we-
nigen Denkmälern im eigentlichen Wortsinn ab). Er wird meist ge-
zwungenermassen auf eine gute Nutzung – und damit auf eine Ren-
dite – angewiesen sein, um sein Haus *unterhalten* und damit *erhalten*
zu können. Die Benutzung eines alten Hauses entsprechend seiner
Baustruktur und seinem Charakter ist auch – das sei hier betont – ein
wichtiges Anliegen der Denkmalpflege. Unzählige Eigentümer eines

alten Hauses unterhalten und pflegen ihren Besitz auf geschickte, dem Bau entsprechende Art und sorgen damit für seine Werterhaltung sowohl im finanziellen wie im kulturellen Sinn. Häufig begegnen sich Denkmal-Pfleger und Denkmal-Eigentümer dann zum ersten Mal, wenn das alte Haus verändert, umgebaut oder angebaut werden soll, das heißt, wenn der Eigentümer zum Bauherrn wird. Bei dieser ersten Begegnung stellt sich unwillkürlich die heikle Frage: Gibt es bessere, gibt es schlechtere Bauherren für alte Bauten? Die Frage ist zu bejahen. Einer juristischen Person, einer Versicherungs- oder Personalkasse, Bank oder Gesellschaft, einer «société anonyme» also, bleibt das Gebäude anonym, es ist Objekt, Geldanlage, Wertgegenstand. Es fehlt gewöhnlich eine *Beziehung zum Haus* und seinen immateriellen Werten (es sei denn, sie werde durch eine bevollmächtigte Person eingebracht). Eine natürliche Person dagegen wird eine persönliche Beziehung zu ihrem Besitz haben. Diese persönliche Beziehung zu einem Haus, zu einem Garten kann über Jahrzehnte oder aber als «Liebe auf den ersten Blick» spontan entstehen.

Wichtig ist sodann, dass der Bauherr sich des *denkmalpflegerischen Werts* seines Hauses bewusst ist. Mancher Eigentümer sieht in seinem Haus nur das verlotterte, verkommene Gemäuer, und es ist mitunter schwierig, ihn des Reizes und der inneren Werte seines Besitzes bewusst werden zu lassen. Hier hat es der «Besitzer aus Tradition» leicht, der bereits durch seine Eltern an der Geschichte des Hauses teilgehabt hat. Es ist eine der wichtigsten und dankbarsten Aufgaben der Denkmalpflege, das Bewusstsein der Bauherren (und der Öffentlichkeit) um den kulturhistorischen Wert der einzelnen Bauwerke zu wecken, durch Gespräche, Vorträge, Bauanalysen und Inventare. Sie kann mit Inventaren ferner dazu beitragen, dass bei Liegenschaftsverkäufen die Randbedingungen von zukünftigen Veränderungen klargelegt sind und sich Interessenten mit spekulativen Absichten zurückziehen.

Eine weitere gute Voraussetzung ist ferner, wenn der Bauherr das Gebäude *selber bewohnen oder benutzen* wird. Sein Interesse und sein Engagement werden sich dadurch erhöhen. Im Zusammenhang damit ist noch daran zu erinnern, dass das Resultat eines Umbaus stark von der Wahl des Architekten abhängt und sich diese in der Regel nach der Persönlichkeit (oder eben Un-Persönlichkeit) des Bauherrn richtet: phantasiebegabte Architekten mit Erfahrung bei Umbauten, die sich persönlich engagieren, bieten für Aufgaben an Denkmälern die besten Voraussetzungen.

Für Erhaltung und Pflege eines Denkmals ist, wie wir gesehen haben, die Person von Bauherr und Architekt von entscheidender Bedeutung – im Ablauf der jahrzehnte- oder jahrhundertelangen Geschichte des Bauwerks ist jedoch der Umstand, wer heute Eigentümer ist, oft einem Zufall zuzuschreiben. Es kann daher durchaus Fälle geben, in denen die Denkmalpflege einem Gebäude *einen neuen Besitzer zu «vermitteln» sucht* – anders als bei Heiratsvermittlungen immer auch mit dem ausdrücklichen Einverständnis des scheidenden Partners. So ist uns in den letzten Jahren in mehreren

Fällen die Rettung eines wertvollen Baues dank einem neuen, verständnisvollen Bauherrn gelungen.

Dem andern Partner – dem Denkmalpfleger – ist (zusammen mit dem Kunst- und Architekturwissenschaftler) das Denkmal vorerst Gegenstand intensiver Forschung nach Entstehungsgeschichte, nach architektonischen und künstlerischen Werten, nach grösseren Zusammenhängen. Aus seinem – stets unvollständigen – Wissen entwickelt er daraufhin seine Behandlungsvorschläge für den Altbau und auch seine Haltung zu Veränderungsvorschlägen von Bauherrenseite. Auch er wird sich die Frage stellen lassen müssen: Gibt es bessere, gibt es schlechtere Denkmalpfleger? Und auch hier ist die Frage zweifellos zu bejahen. Allerdings nicht derart, dass der vermittelnde Taktiker gegen den Kämpferisch-Unbeugsamen, der eher auf die Theorie ausgerichtete Kunsthistoriker-Denkmalpfleger gegen den primär praxisorientierten Architekten-Denkmalpfleger oder der eidgenössische Experte gegen den kantonalen Kollegen ausgespielt werden. Entscheidend ist wohl vielmehr, ähnlich wie beim Bauherrn, dass der Denkmalpfleger sich *als Person engagiert*, seine an der Sache entwickelte Meinung verantwortet und damit für Bauherr und Öffentlichkeit greifbar (und auch angreifbar) bleibt. Der Bauvorstand einer grossen Schweizer Stadt brachte dies auf die lapidare Formel: «Nur ein unbequemer Denkmalpfleger ist ein guter Denkmalpfleger.» Die in der Schweiz auch in der Denkmalpflege föderalistische Organisation mit kleinen, personenbezogenen Strukturen bietet gute Voraussetzungen für eine von Persönlichkeiten und nicht von Ämtern, von Sachmeinungen und nicht von Paragraphen getragene, unbürokratisch rasch und effizient arbeitende Denkmalpflege.

Am Baudenkmal nun treffen sich der Bauherr (mit seinem Architekten) und der Denkmalpfleger. Nur wenn sich ein *Dialog* zwischen aufmerksamen, für die andere Seite aufnahmebereiten Partnern entwickelt, kann ein für das Denkmal langfristig optimales Resultat entstehen. Der Bauherr wird sich in dieser meist über Jahre dauernden Entwicklung von Lösungen nicht auf das «Wer zahlt, befiehlt» zurückziehen dürfen, ebensowenig wie der Denkmalpfleger sich als lässig Dreinredender gebärden darf. Kommt das offene, sicher zuweilen hart, aber immer fair geführte Gespräch nicht zustande, dann sind alle Instanzenzüge auf der Seite eines Bauherrn, alle Vorschriften und Zwangsmittel auf der Seite der Denkmalpflege vergeblich. Der Verlierer wird immer das Denkmal sein, ein Zeuge unserer Kultur, wir alle.

Résumé La conservation d'un monument ne peut pas être menée par des institutions, des sociétés anonymes et des services publics. Une restauration ne peut au contraire être menée à bon terme que si des individus (ou tout au plus en tant que délégués) assument pleinement la responsabilité qui incombe à leur position, que ce soit celle des maîtres de l'ouvrage ou celle de la conservation des monuments. Il faut trouver des solutions par l'intermédiaire du dialogue qui donne une importance primordiale au monument, ses qualités et ses possibilités.

La salvaguardia di un monumento storico non può essere assicurata da istituzioni, società anonime o uffici amministrativi. Un'opera di restauro avrà migliori probabilità di riuscita se sarà curata da persone singole (eventualmente in veste di delegati) disposte ad assumersi la piena responsabilità delle varie posizioni. Nell'ambito del discorso, il cui tema sarà sempre il monumento storico con le sue qualità e le sue possibilità, si cercheranno di valutare tutte le soluzioni.

Riassunto

Bernhard Furrer, dipl. Architekt ETH/SIA/SWB, Denkmalpfleger der Stadt Bern, Junkerngasse 47, Postfach 72, 3000 Bern 8

Adresse des Autors

ROBERT STEINER

Denkmalpflege im finanziellen Umfeld

Der Verlust an Denkmälern nimmt in bedrohlicher Weise zu, da der Staat weder mit den Mitteln des Planungs- und Baurechtes noch mit Beitragskrediten oder Steuererleichterungen deren Erhaltung hinreichend fördert. Die Finanzgesellschaften sind aufgerufen, im Rahmen ihrer Kulturförderung dem baulichen Kulturgut wesentlich mehr Gewicht beizumessen als bisher. Die Steuerverwaltungen sollten die ideellen Investitionen in Liegenschaften aus Zuneigung im Sinne des Heimatschutzes als abzugsfähigen Gebäudeunterhalt anerkennen, wie dies in einigen Kantonen der Fall ist.

«L'État clochard», wie der Bund in der Pariser Presse betitelt wurde, erfüllt seine eigenen gesetzlichen Verpflichtungen zur Förderung von Denkmalpflege und Heimatschutz nur mangelhaft. Bernhard Hahnloser, stellvertretender Generalsekretär des EDI, führte vor der Delegiertenversammlung des Schweizer Heimatschutzes 1983 unter anderem folgendes aus:

«Dennoch nehmen Zerfall, Abriss, Verunstaltung und Zweckentfremdung unserer Denkmäler in bedrohlicher Weise zu, aus verschiedenen Gründen:

1. Die Unterschutzstellungen, Bau- und Gestaltungsvorschriften werden zurückhaltend erlassen oder gehandhabt, aus berechtigter Angst vor Entschädigungen wegen materieller Enteignung.

2. Die Beitragskredite sind zu knapp und werden es auch in Zukunft bleiben. Zum Beispiel sah sich das Eidgenössische Departement des Innern 1978 zu einer rigorosen Dringlichkeitsordnung gezwungen, da die Gesuche mit gegen 100 Millionen Franken das Sechs- bis Siebenfache der damals verfügbaren Subventionsgelder beanspruchten.